

## **Stellungnahme von Interseroh zum Entwurf für ein Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG)**

Das Unternehmen Interseroh unterstützt das Ziel des Bundesumweltministeriums (BMUV), mit diesem Gesetzentwurf die Auswirkungen von „Littering“ durch bestimmte Einwegkunststoffprodukte zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es ist richtig, dass die Bundesregierung endlich die Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie EU (2019/904) in nationales Recht abschließt. In Art. 8 der Richtlinie war bereits festgelegt, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung für die Sammlungs- und Reinigungskosten aufkommen müssen.

Allerdings bleibt fraglich, ob die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds beim Umweltbundesamt (UBA) und die Auffüllung durch eine verpflichtende Sonderabgabe der richtige Weg ist. Alternativ könnten bereits bestehende privatwirtschaftliche Modelle zur Umsetzung der Produktverantwortung genutzt werden. Und schließlich kommt es ganz entscheidend auf das richtige Verhalten jedes einzelnen Verbrauchers an, dass Abfälle nicht auf öffentlichen Plätzen, in der Umwelt oder gar in den Meeren landen. Im Übrigen: Die gleiche Verantwortung trägt der Verbraucher auch für das Funktionieren von Wertstoffkreisläufen.

Anmerkungen im Einzelnen:

1. Die Einrichtung eines Einwegkunststofffonds beim UBA mit dazugehöriger Sonderabgabe wäre ein Fremdkörper in der Produktverantwortungspolitik in Deutschland. Die von Industrie und Handel in vielen Bereichen umgesetzte Produktverantwortung ist in Deutschland ein Erfolgsmodell, das von der Privatwirtschaft getragen und organisiert ist und heute in vielen Ländern Vorbildfunktion hat. So ist es der Wirtschaft in Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung beispielsweise im Verpackungsbereich gelungen, einen Anfang der 1990er Jahre befürchteten Müllnotstand zu verhindern und hohe Abfallgebühren zu vermeiden. Mehr noch: Die Systemkosten wurden im Laufe der letzten fast drei Jahrzehnte halbiert. Die vorhandenen erfolgreichen Prozesse und Infrastrukturen sollten auch für die Bekämpfung des Littering-Problems genutzt werden.
2. Die Ausgestaltung des vom BMUV favorisierten UBA-Modells ist nicht nur wegen des beabsichtigten Stellenaufbaus von 32+2 Stellen im UBA und BMUV aufwendig. Aller Erfahrung nach ist ein privatwirtschaftliches Organisationsmodell nicht nur schlanker und kosteneffizienter, sondern trägt auch den vielen Bedenken hinsichtlich der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Sonderabgabe und möglichen langwierigen Klageverfahren vor Gerichten Rechnung.

3. Das BMUV gibt den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft zur Umsetzung des Gesetzes mit über 1 Million € pro Jahr an. Darin ist aber noch nicht die tatsächliche Entrichtung der Sonderabgabe enthalten, die den Fonds speisen soll und aus dem die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Ersatz ihrer entstandenen Kosten erhalten. Insofern ist es nicht akzeptabel, dass eine Konkretisierung zu Punktesystem und Abgabesatz-Ermittlung erst in den noch zu regelnden Rechtsverordnungen auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 13 und § 18 des Gesetzentwurfs zu erwarten ist. Über den Finanzierungsaufwand herrscht Stand heute noch völlige Unklarheit. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser in hoher dreistelliger Millionenhöhe liegen wird.
  
4. Die Bereiche, in denen schon Produktverantwortung übernommen wird, müssen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Das gilt insbesondere für pfandpflichtige Produkte. Die finanziellen Aufwendungen der Hersteller von bepfandeten Flaschen nun für Sammlungs- und Reinigungskosten zu verwenden, die bepfandete Produkte nicht verursacht haben (da eine extrem hohe Rückgabequote erreicht wird), ist nicht gerechtfertigt und möglicherweise sogar verfassungswidrig. Um zu überprüfen, dass bepfandete Flaschen nicht doppelt belastet werden, sind regelmäßige Sortieranalysen anzufertigen, die jährlich stattfinden und nicht - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - nur alle 5 Jahre. Außerdem leisten die Hersteller über die dualen Systeme bereits heute im Rahmen des Lizenzentgelts Nebenentgeltzahlungen an Kommunen, die für die Reinigung öffentlicher Stellplätze und die lokale Verbraucheraufklärung (Sensibilisierungsmaßnahmen) zu verwenden sind. Auch hier ist eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Berlin, den 13. April 2022

**Ansprechpartner:**

**Martin Schröder**

Direktor Politische Beziehungen

Mobil: +49 (177) 8895 265

E-Mail: [Martin.Schroeder@interseroh.com](mailto:Martin.Schroeder@interseroh.com)